

III ZR 96/56

2382 016

Verkündet
lt. Protokoll
am 21. Oktober 1957
Fieser, J. Ang.
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Landwirts Wilhelm K [REDACTED] in A [REDACTED] Kreis
Kr [REDACTED],

Klägers, Berufungsbeklagten und Revisionsklägers,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

die Gemeinde Argenschwang Kreis Kreuznach, vertreten
durch den Amtsbürgermeister des Amtes Wallhausen,

Beklagte, Berufungsklägerin und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf
die mündliche Verhandlung vom 21. Oktober 1957 unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Prof. Dr. Geiger sowie
der Bundesrichter Dr. Kreft, Dr. Arndt, Dr. Wolany
und Dr. Hußla

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil
des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Kob-
lenz vom 4. April 1956 aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und
Entscheidung - auch über die Kosten der Revision -
an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger erlitt 1951 auf einem seiner landwirtschaftlichen Grundstücke, das zu einem von der Besatzungsmacht in Anspruch genommenen Jagdbezirk gehörte, einen Wildschaden. Er behauptet, diesen Schaden alsbald dem damaligen Bürgermeister der Beklagten gemeldet zu haben, der seinerseits versprochen habe, alles weitere zu veranlassen. Der Schaden sei durch den amtlich bestellten Schätzer auf 234 DM geschätzt worden. Der Bürgermeister habe es aber unterlassen, den Schaden in die bei der Gemeinde geführte Liste aufzunehmen. Deshalb sei der Schaden auch 1953, als eine Entschädigung aus Bundesmitteln gezahlt wurde, nicht fristgerecht weitergemeldet worden, so daß der Kläger diese Möglichkeit, eine Entschädigung zu erlangen, verloren habe.

Der Kläger verlangt nunmehr Schadensersatz wegen einer Amtspflichtverletzung des Bürgermeisters der Beklagten. Er hat beantragt, die Beklagte zur Zahlung von 234,-- DM nebst 4 % Zinsen seit Klageerhebung zu verurteilen.

Die Beklagte hat um Klageabweisung gebeten. Sie behauptet, ihr Bürgermeister habe vom Kläger alsbald eine schriftliche Anmeldung gefordert. Der Kläger habe es aber unterlassen, dem nachzukommen. Auch in März 1953 habe er nichts getan, obwohl ihm bekannt gemacht worden sei, daß alle Schäden bis zum 6. März 1953 unter Vorlage der früher darüber ausgestellten Bescheinigungen anzumelden seien. Auch gegen die Höhe des Anspruchs wendet sich die Beklagte.

Der Kläger behauptet, seinen Schaden auch noch zwischen dem 3. und 6. März 1953 bei dem Bürgermeister gemeldet zu haben.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben, das Berufungsgericht hat sie abgewiesen. Mit der Revision erstrebt der Klä-

ger Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils. Die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht hat den tatsächlichen Vortrag des Klägers, soweit er sich auf die Vorgänge im Jahre 1951 bezieht, für erwiesen erachtet und das Vorliegen einer für den Schaden des Klägers ursächlichen Amtspflichtverletzung seitens des damaligen Bürgermeisters der Beklagten bejaht. Es hat aber dem Kläger den geltend gemachten Anspruch gemäß § 254 BGB abgesprochen, weil er es 1953 nach der Bekanntmachung über die Anmeldung der früheren Wildschäden schuldhaft unterlassen habe, sich um die Angelegenheit zu kümmern.

1.) Der Revision kann nicht zugestanden werden, daß das Berufungsgericht zu Unrecht verlangt habe, daß der Kläger sich auch 1953 noch um seine Entschädigung hätte kümmern müssen.

Der Kläger gibt selbst zu, daß ihm die Bekanntmachung vom 3. März 1953, nach welcher die Wildschäden aus den Jahren 1950 und 1951 unter Vorlage der "seinerzeit ausgehändigten Bescheinigungen über die Abschätzung der Schäden" bis zum 6. März 1953 anzumelden waren, rechtzeitig zur Kenntnis gekommen ist. Er behauptet auch, auf Grund dieser Bekanntmachung tätig geworden zu sein. Damit bestätigt er selbst, daß es ganz natürlich war, daß die Geschädigten sich auch selbst um die nunmehr mögliche Entschädigung kümmerten. Im Jahre 1951 wurden Anmeldung und Schätzung, wie der Kläger selbst vorträgt, nur zu dem Zwecke vorgenommen, um Unterlagen zu haben, falls in der späteren Zeit eine Regelung getroffen würde, die den Geschädigten irgend eine - nach dem damaligen Rechtszustand nicht vorhandene - Entschädigungsmöglichkeit einräumen würde. Aus der Zusage des damaligen Bürgermeisters, er



werde das Weitere veranlassen, konnte der Kläger bei dem Rechtszustand von 1951 nur entnehmen, daß eine Abschätzung und schriftliche Fixierung vorgenommen werden würde. Hinsichtlich der weiteren Behandlung stand nichts fest. In der Bekanntmachung von 1953 wurde ganz klar die Vorlage der Schätzungsbescheinigungen verlangt. Da der Kläger seinerseits unstreitig nichts in der Hand hatte, mußte er allen Anlaß haben, sich bei dem mit der Sammlung der Anträge betrauten und für ihn ohne jede Schwierigkeit erreichbaren Bürgermeister der Gemeinde nach dem Stand seiner Angelegenheit zu erkundigen, wenn er die Sorgfalt beobachtet hätte, die üblicherweise angewendet wird, um zu lange erhofften Entschädigungen seitens des Staates zu kommen und sich vor Schaden zu schützen.

Der rechtliche Ausgangspunkt des Berufungsgerichts ist nach alledem nicht zu beanstanden. Wie weit bei Berücksichtigung des gesamten Parteivorbringens einerseits § 254 BGB, andererseits möglicherweise auch die Vorschrift des § 839 Abs. 3 BGB zur Anwendung zu kommen hätte, braucht vorerst nicht entschieden zu werden.

2.) Es fehlt nämlich unter verfahrensrechtlichen Gesichtspunkten an der Möglichkeit zu sagen, daß der Kläger trotz der Bekanntmachung vom 3. März 1953 nichts weiter zur Wahrung seiner Interessen unternommen habe. Der Kläger hat, wenn auch erst im Berufungsrechtszug, unter Beweistritt das Gegenteil behauptet.

a) Dem Berufungsgericht kann zugestanden werden, daß die diesbezügliche Behauptung des Klägers in ihrer Gesamtheit - der Kläger hat behauptet, daß er in der Zeit zwischen dem 3. und 6. März 1953 seinen Schaden noch einmal angemeldet habe, daß der Bürgermeister aber dennoch die

Erteilung einer Bestätigung über eine rechtzeitige Anmeldung abgelehnt habe - nicht ohne weiteres überzeugt. Aber das Berufungsgericht durfte nicht von sich aus zu dem Ergebnis kommen, daß der Kläger in Wahrheit nur seine spätere Anmeldung vom 5. Juli 1953 meine. Die Behauptung lautet hinsichtlich der Zeitspanne ganz klar dahin, daß der Kläger zwischen dem 3. und 6. März 1953 vorstellig geworden sei. Das Berufungsgericht hätte, wenn es Zweifel an der Ernsthaftigkeit dieser Behauptung hegte, die Frage gemäß § 139 ZPO mit den Parteien erörtern müssen.

Mit der eben behandelten Begründung des Berufungsgerichts läßt sich das hier in Frage stehende Schutzvorbringen des Klägers nicht als für die Entscheidung unbeachtlich bezeichnen.

b) Auch die zweite Begründung des angefochtenen Urteils kann nicht als richtig bezeichnet werden. Das Berufungsgericht meint, daß die hier behandelte Behauptung des Klägers auf alle Fälle gemäß § 529 Abs. 2 ZPO als verspätet zurückzuweisen wäre.

Das Berufungsgericht übersieht, daß die Verspätung als solche noch nicht die Zurückweisung des neuen Vorbringens rechtfertigt; vielmehr sind auch neue Angriffs- und Verteidigungsmittel sowie Beweismittel zuzulassen, "wenn nach der Überzeugung des Gerichts die Partei das Vorbringen im ersten Rechtszug weder in der Absicht, den Prozeß zu verschleppen, noch aus grober Nachlässigkeit unterlassen hatte". Hierzu nimmt das angefochtene Urteil überhaupt nicht Stellung.

Nach dem Akteninhalt kann man nicht davon sprechen, daß eine von den genannten Ursachen der Verspätung so offen-

sichtlich wäre, daß es keiner weiteren Prüfung und Erörterung dieser Frage mehr bedurft hätte. Der Kläger hat in der ersten Instanz auch in dem hier behandelten Punkt recht bekommen, allein aus den von ihm an erster Stelle geltend gemachten Gründe, daß er sich wegen der Zusage des Bürgermeisters von 1951 darauf hätte verlassen dürfen, daß alles in Ordnung gehe. In einem solchen Falle muß man im allgemeinen davon ausgehen, daß dem Kläger nicht eine grobe Nachlässigkeit vorgeworfen werden kann, wenn er nicht auch noch weiteres vorgetragen hat (vgl. RG in JW 1938 S. 1249). Im vorliegenden Falle kommt aber noch folgendes hinzu: Bei der hier behandelten Behauptung des Klägers handelt es sich um ein Vorbringen, zu dem der Kläger erst dann einen Anlaß hatte, als die Beklagte behauptete, daß er in der Zeit zwischen dem 3. und 6. März ¹⁹⁵³ zur Wahrung seiner Interessen nichts getan habe. In dieser Form hat die Beklagte die Behauptung aber erst in der Berufungsinstanz aufgestellt. In der ersten Instanz hat sie, wie aus dem Schriftsatz vom 15. November 1954 ersichtlich ist, lediglich behauptet, daß der Kläger durch die Bekanntmachung vom 3. März 1953 "auf die bei der Anmeldung zu wahrende Form hingewiesen worden" sei, nämlich auf die Notwendigkeit der Vorlegung der Bescheinigung über die erfolgte amtliche Abschätzung, und daß er nichts getan habe, so daß "ohne diese Vorlage" eine "Bearbeitung des Schadensfalles des Klägers nicht möglich" gewesen sei. Das betrifft aber etwas anderes als die vom Berufungsgericht bei seiner Entscheidung angenommene vollständige Untätigkeit des Klägers in der entscheidenden Zeit vom 3. bis zum 6. März 1953.

Mit der Begründung des angefochtenen Urteils läßt sich nach alledem die Klageabweisung nicht rechtfertigen. Es ist auch nicht ersichtlich, daß sich das Ergebnis ohne ^{eine} weitere Sachaufklärung mit einer anderen Begründung aufrecht

erhalten ließe (§ 563 ZPO). Deshalb muß das angefochtene Urteil aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden (§§ 564, 565 ZPO).

Dem Berufungsgericht wird auch die Entscheidung über die Kosten der Revision überlassen.

Dr. Geiger

Dr. Kreft

Dr. Arndt

Wolany

Dr. Hußla